

Vereinbarung

zwischen

dem Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG, Sektion Bern (ASTAG)

und

dem Berufsverband LES ROUTIERS SUISSES, Sektionen Bern, Biel-Bienne Seeland, Berner Oberland, Emmental-Oberaargau, Simmental-Saanenland (LRS-Bern)

Präambel

Im Interesse

- der Förderung des guten Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern
- einer guten Sozialpartnerschaft
- der Verkehrssicherheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz
- der Erhaltung des Arbeitsfriedens

haben die ASTAG und die LRS-Bern diese Vereinbarung abgeschlossen in Ergänzung zur Landesvereinbarung zwischen der ASTAG Schweiz und der LRS Schweiz vom 19. Mai 2005.

Artikel 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung finden Anwendung einerseits auf alle gewerbsmässigen Transportunternehmungen mit Firmensitz im Kanton Bern - mit Ausnahme des Taxigewerbes - die ASTAG, Sektion Bern-Mitglied sind und andererseits auf alle Chauffeure, die LRS-Bern-Mitglied sind und bei einem ASTAG-Mitglied beschäftigt sind.

Artikel 2 Einzelarbeitsvertrag

Der Arbeitgeber schliesst mit dem Arbeitnehmer einen schriftlichen Einzelarbeitsvertrag ab. Dieser verweist hin auf

- den Anhang der ASTAG, Sektion Bern / LRS-Bern zum Einzelarbeitsvertrag als integrierender Bestandteil des Vertrages sowie auf
- die Landesvereinbarung vom 19. Mai 2005.

Der Anhang wird jedem Einzelarbeitsvertrag beigelegt.

Artikel 3 Paritätische Kommission

Die vertragsschliessenden Parteien setzen eine paritätische Kommission ein, die sich aus maximal je 5 Vertretern der beiden Parteien zusammensetzt und sich selbst konstituiert.

Artikel 4 Aufgaben der Paritätischen Kommission

- 4.1. Jährlich, in der Regel im November, vereinbaren die Parteien unverbindliche Lohn- und Spesenempfehlungen für das Folgejahr.
- 4.2. Die Kommission kann den Vertragsschliessenden für die Behandlung aller Fragen, die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, Empfehlungen abgeben.

Artikel 5 Ergänzende Bestimmungen

- 5.1. Solange diese Vereinbarung in Kraft ist, wird die ASTAG, Sektion Bern keinen Gesamtarbeitsvertrag mit Gewerkschaften abschliessen.
- 5.2. Diese Vereinbarung wird den zuständigen Stellen auf kantonaler und Gemeindeebene bekannt gegeben.
- 5.3. Sollten sich aus dem Einzelarbeitsvertrag, dem Anhang zum Einzelarbeitsvertrag, dieser Vereinbarung und der Landesvereinbarung vom 19. Mai 2005 noch nicht geregelte Fragen ergeben, verweisen die Parteien ausdrücklich auf die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts, des Arbeitsgesetzes und die Bestimmungen der Chauffeurverordnung (Arbeits- und Ruhezeitverordnung).

Artikel 6 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- 6.1. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Die unterzeichnete Vereinbarung wird den Mitgliedern beider Verbände in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.
- 6.2. Die Dauer dieser Vereinbarung ist unbefristet. Wird sie nicht 6 Monate vor Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so erneuert sie sich stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr.

Ostermundigen 5. November 2005

Ostermundigen, 5. November 2005

ASTAG, Sektion Bern

LRS-Bern, Sektionen

Der Präsident
sig. Adrian Lanz

Bern
sig. Adrian Maurer

Der Sekretär
sig. Fürsprecher Marc Alain Christen

Biel-Bienne Seeland
sig. Christine Siegenthaler

Berner Oberland
sig. Franz Christ

Emmental-Oberaargau
sig. Urs Frauchiger

Simmental-Saanenland
sig. Frédéric Reichenbach